

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1873.

XVI. Stück.



Ausgegeben und versendet am 10. Juli 1873.

21.

**Verordnung der k. k. Statthalterei in Triest ddo.
16. Juni 1873,**

betreffend die Stempelbehandlung der Parteieingaben und Protokollar-Verhandlungen in An-
gelegenheit der Setzung von Staumäßen.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 6. Mai l. J. Nr. 4294 bestimmt, daß die Parteieingaben in Betreff der Setzung von Staumäßen, wenn nicht in einem speciellen Falle einer der in der Tarif-Post 44 aufgezählten Befreiungsgründe eintritt, nach der allgemeinen Regel unter die Bestimmung der T. P. 43 a 2 des Geb. Gesetzes fallen, daher der Gebühr von 50 kr. pr. Bogen unterliegen; daß die Protokolle, welche über die die Setzung der Staumäße betreffenden Verhandlungen aufgenommen werden, wenn sie eine Rechtsurkunde enthalten, unter T. P. 79 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 fallen, sonst aber nach T. P. 79 c 2 bb dem Stempel von 50 kr. unterliegen, und nur dann gebührenfrei sind, wenn die Verhandlung nach §. 8 der Vollzugsverordnung vom 20. September 1872 ohne schriftliches oder mündliches Parteieinschreiten von Amtswegen lediglich im öffentlichen Interesse gepflogen wird.

Die Wasserbücher und Wasserkarten sind dann kein Gegenstand der Gebühr, wenn sie keine Parteierklärung oder Partei-Unterschrift enthalten.

Dagegen unterliegen die Eingaben um die Eintragungen in dieselben der Gebühr nach I. P. 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862.

Bezüglich der Protokolle, welche aus diesem Anlasse aufgenommen werden, gilt das Obbermerkte.

Die ämtlichen Entscheidungen der politischen Behörden über die Setzungen von Stau-
maßen und Eintragungen in die Wasserbücher sind kein Gegenstand einer Gebühr.

Ceschi m. p.



Verordnung Nr. 1073

XVI Jahr

18. Juni 1873

Das k. k. Ministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium
mit dem Besatze vom 6. Juli 1873 bestimmt, daß die Parteien, welche die
zur Stellung von Stauwerken, wenn nicht in einem gesetzlich festgesetzten Falle eine der in der
Kost 44 angeführten Bestimmungen nicht eintrifft, nach der allgemeinen Regel unter die
Stimmung der I. P. 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 fallen, und die
Böden unterliegen: daß die Protokolle, welche über die Stellung der Stauwerke
Verhandlungen aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen enthalten, unter I. P.
43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 fallen, und daß die
den Stempel von 50 kr. unterliegen, und im Falle der Eintragung in die
nach §. 2 der Vollzugsverordnung vom 30. September 1873, die den Parteien über
höheren Parteien, welche von den unteren Behörden im öffentlichen Interesse
Die Wasserbücher und Protokolle über die Stellung der Stauwerke, wenn sie
keine Eintragung oder Protokolle enthalten.